



KANALGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat in seiner Sitzung vom 01.03.1984 auf Grund des § 15, Abs. 3, Zi. 4, des FAG 1979, BGBl. 673/1978, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl. 4/1966, i.d.g.F. für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage bzw. die Regionalkanalanlage folgende Kanalgebührenordnung (zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.1997) erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalisationsanlage, sowie für die Mitbenützung der Anlagen des Abwasserverbandes (AWV) Lienzer Talboden, hebt die Gemeinde Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr sowie einer laufenden Kanalgebühr ein.

§ 2

Anschlussgebühr - Entstehung der Gebührenpflicht

- 1) Wenn eine Anlage an die Gemeindekanalanlage angeschlossen wird, wird eine Anschlussgebühr erhoben. Die Anschlussgebühr dient zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfes für die Errichtung der gemeindeeigenen Abwasserbeseitigungsanlage, sowie für die Mitbenützung der Anlagen des AWV Lienzer Talboden.
- 2) Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer der an die Kanalanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.
- 3) Der Abgabensanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 3

Berechnung der Anschlussgebühr

- 1) Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissflächen (BGF) aller Geschosse gemäß ÖNORM B 1800, einschließlich Keller- und ausgebauter Dachgeschosse. Unberücksichtigt bleiben lediglich Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen, sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen oder sonstige, vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienende Räume.
- 2) Bei Zu-, Um- und Wiederaufbauten von Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des Baubeginns des Zubaus, Umbaus oder Wiederaufbaus an die Gemeindeabwasserbeseitigungsanlage und nur in dem die frühere Bemessungsgrundlage übersteigenden Umfange.
- 3) a) Die Anschlussgebühr setzt sich aus einem Anschlusspauschale pro Einmündung in die öffentliche Kanalanlage zuzüglich der Quadratmetergebühr gem. § 3 Abs. 1 und 2 zusammen.
b) Das Anschlusspauschale wird mit S 3.000,00 zuzügl. MWSt. und die Quadratmetergebühr mit S 76,36 zuzügl. MWSt. festgelegt.
- 4) Für Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe wird ein Nachlaß in folgendem Ausmaß gewährt:
 - a) Bei einer BGF bis max. 407,00 m² beträgt der Nachlass 20 % auf die Bemessungsgrundlage.
 - b) Übersteigt die BGF 407,00 m², so gilt folgende Regelung: Der die BGF von 244,00 m² übersteigende Teil der Berechnungsgrundlage wird zur Hälfte in Anrechnung gebracht.

§ 4

Benützungsg Gebühr

- 1) Als Grundlage für die Berechnung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr dient der mittels Wasserzähler gemessene tatsächliche Wasserverbrauch bzw. die mittels Abwasserzähler



gemessene, tatsächlich in den Kanal eingeleitete Abwassermenge. Die Kanalbenützungsgebühr gelangt jährlich zweimal zur Vorschreibung. Gibt der Wasserzähler den tatsächlichen Bezug bzw. der Abwasserzähler die tatsächlich angefallene Abwassermenge wegen technischer Mängel (z.B. Steckenbleiben des Wasser- bzw. Abwasserzählers) nicht richtig an, so ist der Berechnung der durchschnittliche Wasserverbrauch (Wasserzähler) bzw. die durchschnittlich angefallene Abwassermenge (Abwasserzähler) der letzten drei Jahre (je Halbjahr) zugrunde zu legen, wenn nicht besondere Umstände auf einen wesentlich geringeren Verbrauch (Wasserzähler) bzw. Abwasseranfall (Abwasserzähler) schließen lassen. In Fällen, in denen pro Anschluss und Halbjahr weniger als 10 m³ Wasser verbraucht (Wasserzähler) bzw. über den Abwasserzähler erfaßt werden, ist der Gebührenrechnung ein Mindestbezug (Wasserzähler) bzw. Mindestabwasseranfall (Abwasserzähler) von 10 m³ zugrunde zu legen.

- 2) Die Höhe der Benützungsgebühr beträgt S 19,10 zuzügl. 10 % MWSt. je m³ lt. Wasserzähler verbrauchtem Trinkwasser bzw. lt. Abwasserzählwerk erfaßtem Abwasser.
- 3) Für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlich menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch einen Subzähler nachgewiesen werden kann.
- 4) Für Zwecke der ausschließlichen Bewässerung der Hausgärten kann der Einbau eines Subzählers zugestanden werden. Ein solcher Einbau ist an die Genehmigung durch die Gemeinde gebunden.
- 5) Für den gewerblichen Bereich kann ein Wasserverbrauch, der die Kanalanlage nicht belastet, durch den Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden (z.B. Getränkeherstellung). Für eine solche Ausnahme ist die Genehmigung durch die Gemeinde erforderlich.

§ 5

Gebührensschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Objektes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühren.
- 2) Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewesene Gebühren, unter Mithaftung des früheren Eigentümers mit Beginn des dem Wechsel folgenden Monatsersten auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentumswechsel ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Meldepflicht

Der Anschlusswerber ist verpflichtet, jede Erweiterung am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 7

Verfahrensbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen, insbesondere des Strafverfahrens, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenverordnung, LGBl. 7/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.1998 in Kraft.

Tristach, 11.12.1997

Der Bürgermeister:
Walder Alois e.h.